

Bekanntmachung über die Festsetzung von Tarifen für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien

Gültig ab dem 01.08.2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Vorstand der VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Tel. (0228) 915 34-0, Telefax (0228) 915 34-39
E-mail: info@bildkunst.de
Internet: <http://www.bildkunst.de>

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VG Bild-Kunst (Reproduktionsrechte).....	3
Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe	4
Zeitungen – Printmedien	7
Zeitschriften – Printmedien.....	8
Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte	10
Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD	12
Nicht kommerzielle Museumskataloge	16
Kalender	18
Plakate / Poster	20
Postkarten / Grußkarten / E-Cards	21
Projektionsvorlagen	22
Werbefroschüren / Werbemittel / Imagebroschüren / Geschäftsberichte	23
Werbeanzeigen.....	25
Reproduktionen für Werbe- und Dekorationszwecke.....	26
Merchandising	26
Kundenkarten / Geldkarten.....	27
Briefmarken	27
Verpackungen.....	28
Etiketten	28
Bildschirmwiedergabe.....	29
Vermietung von Original-Werken.....	29
Filmvorführungen	30
Fernsehsendungen.....	32
Filme.....	33
Video.....	36
Internet	37
Volltext-Onlinesuche	37

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VG Bild-Kunst (Reproduktionsrechte)

Vorbemerkungen

Die VG Bild-Kunst ist die deutsche Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Urheberrechte von Bildenden Künstlern, Fotografen und anderen Bildurhebern¹. Sie arbeitet im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung vom 24. Mai 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 24, S. 1190 ff., „VGG“ in der jeweils geltenden Fassung, online abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de – VGG).

Neben Urhebern aus der Bundesrepublik Deutschland vertritt die VG Bild-Kunst aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften anderer Staaten auch internationale Urheber. Die Namen ihrer Mitglieder können online unter www.bildkunst.de recherchiert werden.

Nähere Auskünfte über die Mitgliedschaften erteilt die Bonner Geschäftsstelle:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

Tel. (0228) 915 34-0, Fax (0228) 915 34-39, E-Mail: info@bildkunst.de

Alle Nutzungen von Werken der Bildenden Kunst und Fotografie, deren Urheber von der VG Bild-Kunst vertreten werden, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die VG Bild-Kunst. Die Erteilung der Reproduktionsgenehmigung und die Rechnungsstellung erfolgen durch die Geschäftsstelle Bonn.

Die Nutzungsgebühren richten sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Reproduktion. Sie werden in den für die jeweilige Nutzung relevanten Tarifen oder in gesondert zu treffenden Vereinbarungen festgelegt. Alle geltenden Tarife wurden jeweils von der VG Bild-Kunst gem. § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG auf ihrer Internetseite und zusätzlich in dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Tarife sind nur verbindlich für die Rechteeinräumung durch die VG Bild-Kunst im Hinblick auf die ihr von den Urhebern eingeräumten Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende- und sonstigen Wiedergaberechte. Sie sind grundsätzlich nicht bindend für Vereinbarungen, die von Urhebern und/oder anderen Rechteinhabern mit dem Nutzer unmittelbar geschlossen werden.

Die Einräumung von Nutzungsrechten durch die VG Bild-Kunst umfasst keine Dienstleistungen agenturähnlicher Art wie etwa Standortnachweise oder die Lieferung von Vorlagen für den Druck.

Erläuterungen

¹ Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

1. Reproduktionsgenehmigungen werden von der VG Bild-Kunst nur aufgrund von schriftlichen Anfragen des Nutzers vor der jeweiligen Nutzung erteilt. Verspätete Anfragen stellen den Nutzer nicht von Schadensersatzansprüchen frei, die über die Tarife hinausgehen. Die Laufzeit einer Lizenz ist in jedem Fall auf fünf Jahre ab Ausstellungsdatum begrenzt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird sie innerhalb von 12 Monaten nicht in Anspruch genommen, erlischt ihre Gültigkeit und es fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 55,- je Publikation an.

Erfordert eine Anfrage absehbar erheblichen Arbeitsaufwand, kann die weitere Bearbeitung von der Zahlung einer Gebühr von bis zu EUR 1.000,- abhängig gemacht werden. Bei Realisierung des angefragten Vorhabens wird diese Bearbeitungsgebühr auf die nach den Tarifen zu entrichtenden Beträge angerechnet. Neben dem Nutzer haftet der Anfragende gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Rechnung.

Die Rechteeinräumung wird erst mit Eingang der Nutzungsvergütung bei der VG Bild-Kunst wirksam.

2. Die Reproduktionsgenehmigungen der VG Bild-Kunst umfassen nur die Rechte der in der jeweiligen Genehmigung ausdrücklich genannten Urheber und Werke.

Die Rechte an Fotografien, die Kunstwerke wiedergeben, sind gesondert einzuholen. Nimmt die VG Bild-Kunst neben den Rechten des Urhebers des abgebildeten Werkes auch die Rechte des Fotografen wahr, so ist die Einräumung von dessen Nutzungsrechten ebenfalls nach den jeweils geltenden Tarifen der VG Bild-Kunst zu vergüten.

3. Werden dem Nutzer von der VG Bild-Kunst Nutzungsrechte eingeräumt, handelt es sich bei diesen Rechten stets nur um einfache Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte weiter zu übertragen oder an ihnen weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Dies gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt nur für eine einmalige, in der Genehmigung ausdrücklich bezeichnete Nutzung; Rechte für darüber hinaus gehende Nutzungsarten müssen dem Nutzer von der VG Bild-Kunst gesondert eingeräumt werden.

5. Die Genehmigung umfasst nur urheberrechtliche Rechteeinräumungen. Die Verantwortung für die Klärung evtl. betroffener sonstiger Rechte, insbesondere von Dritten, die durch die Nutzung des lizenzierten Werkes verletzt werden könnten, v. a. die Rechte des Fotografen an der Bildvorlage, Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen, Markenrechte etc., liegt ausschließlich beim Nutzer.

6. Erstreckt sich die Nutzung auf den Vertrieb von Büchern außerhalb des üblichen Buchhandels, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung der VG Bild-Kunst.

7. Nutzungen, die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren, sowie Titelnutzungen bedürfen stets einer gesonderten ausdrücklichen Genehmigung, welche die VG Bild-Kunst bei den Rechteinhabern einholt.

Dies ist insbesondere der Fall bei Bearbeitungen und Detailabbildungen sowie bei Ein- und Überdrucken und bei Reproduktionen

- in dreidimensionaler Form,
- auf besonderem Trägermaterial wie Textilien, Glas, Keramik und dergleichen,
- die ein geschütztes Werk in direkten Zusammenhang mit einem Produkt, einer Veranstaltung, einer gewerblichen Leistung oder einem Unternehmen stellen (Werbung).

Es bleibt den Rechteinhabern vorbehalten, von den Tarifen der VG Bild-Kunst abweichende Gebührenforderungen zu stellen.

Verweigern die Rechteinhaber ihre Einwilligung, ist die Erteilung der Genehmigung durch die VG Bild-Kunst ausgeschlossen.

8. Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Nutzung an geeigneter Stelle Urheber und Werktitel zu nennen und den von der VG Bild-Kunst vorgegebenen Copyright-Vermerk abzudrucken. Auch bei Sammelvermerken muss eine Zuordnung zum jeweiligen Werk erfolgen. Bei unterlassener und/oder fehlerhafter Urhebernennung sowie bei einem unterlassenen und/oder fehlerhaften Copyright-Vermerk wird der durch die Verletzung entstandene Schaden pauschal mit einem Zuschlag von 100 % auf das tarifliche Nutzungsentgelt abgerechnet, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist.
9. Ungenehmigte Reproduktionen sowie ungenehmigte Nachauflagen stellen eine Urheberrechtsverletzung dar. Der dadurch entstandene Schaden wird pauschal mit einem Zuschlag von 100 % auf das tarifliche Nutzungsentgelt abgerechnet, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Die in den Tarifen genannten Rabatte gelten nur, wenn vor der Nutzung eine ordnungsgemäße Genehmigung durch die VG Bild-Kunst erteilt wurde.
10. Von jeder Publikation, in der Nutzungen erfolgen, sind bei Erscheinen vom Nutzer auf eigene Kosten mindestens zwei vollständige Belegexemplare an die VG Bild-Kunst zu liefern. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.
Bei elektronischen Produkten muss der Nutzer der VG Bild-Kunst den kostenlosen Download ermöglichen; andernfalls werden entstandene Kosten an den Nutzer weitergegeben.
11. Die VG Bild-Kunst sowie der/die Urheber der genutzten Werke können die jeweilige Publikation vom Nutzer zum niedrigsten Abgabepreis beziehen. Ein Weiterverkauf dieser Exemplare durch die VG Bild-Kunst ist ausgeschlossen.
12. Die in den Einzeltarifen genannten Auflagenhöhen beziehen sich auf die hergestellte bzw. für die Herstellung vorgesehene Auflage.
13. Der Mindestpreis für eine Rechteinräumung beträgt EUR 55,- je Publikation.
14. Nachauflagen über die genehmigte Auflage hinaus bedürfen einer erneuten Genehmigung, die bei Büchern nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Für nicht von der Genehmigung umfasste Nutzungen gelten die in Ziffer 9 geregelten Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.

15. Die in den Einzeltarifen genannten Seitengrößen beziehen sich auf die Seitengröße (Blattgröße) der jeweiligen Publikation.

Wenn es sich um relative Seitengrößen handelt (bis zu 1/x Seite) bedeutet dies, dass die Abbildung in unveränderter Größe und Richtung wenigstens x-mal auf einer Seite gezeigt werden könnte. Zum Beispiel ist eine Abbildung bis zu 1/8 Seite groß, wenn sie unverändert wenigstens 8-mal auf einer Seite Platz fände. Bei absoluten Größenangaben (z. B. bis DIN A3, DIN A4) gilt das kleinste DIN-Format, mit dem die Abbildung vollständig abgedeckt werden kann.

16. Die VG Bild-Kunst wird bei jeder Rechteeinräumung auf der Grundlage der Tarife die Möglichkeit einer Vereinbarung von Sonderregelungen prüfen, wenn die Rücksichtnahme auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer gem. § 39 Abs. 3 VGG geboten erscheint.
17. Abbildungen in wissenschaftlichen Werken bleiben dann unberechnet, wenn die Werke im Text ausführlich beschrieben und analysiert werden und nicht größer als für das Textverständnis notwendig abgedruckt werden (§ 51 UrhG). Titel-/Rücktitelabbildungen sind immer genehmigungs- und kostenpflichtig.
18. Der Nutzer ist auf Verlangen der VG Bild-Kunst verpflichtet, der VG Bild-Kunst oder einem von der VG Bild-Kunst beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zur Überprüfung der Richtigkeit seiner Angaben Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer, wenn die vom Nutzer gemeldeten Werte für die Lizenzabrechnung zu mehr als 5 % zu Ungunsten der VG Bild-Kunst von den vom Prüfer ermittelten Werten abweichen.
19. Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z. B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von den Tarifen nicht erfasst.
20. Ergänzend gelten die mit den jeweiligen Einzeltarifen veröffentlichten Konditionen.
21. Alle Tarifbeträge verstehen sich netto in EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Z. 7 %).

Stand: August 2023

Zeitungen – Printmedien

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Zeitungen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

einmaliger Abdruck Druckauflage bis	Seitengröße bis					
	1/16	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
10.000	56	66	74	93	112	157
30.000	71	87	99	119	149	208
50.000	87	105	114	137	173	242
100.000	95	114	137	165	207	290
175.000	115	138	165	198	249	348
250.000	130	157	183	221	278	389
375.000	180	215	254	307	384	538
500.000	217	263	318	383	476	667
625.000	261	315	378	454	569	797
750.000	295	357	419	504	629	879
1 Mio.	358	434	532	638	796	1.114
darüber	488	592	740	892	1.111	1.556

Digitale Produkte: siehe Tarif Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte

Zuschläge / Rabatte

1. Titelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100 %.
2. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitungen sowie in Zeitungen für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Rabatt von 25 % gewährt.
3. Für Abbildungen bis zu einem Flächeninhalt von 24 cm² wird ein genereller Rabatt von 40 % auf den Preis für 1/8 Seite gewährt; es werden jedoch je Werk mindestens EUR 56,- zzgl. USt. berechnet.
4. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Konditionen

Die Veröffentlichung von Werken in Magazinbeilagen ist nach dem Tarif für Zeitschriften abzurechnen.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Zeitschriften – Printmedien

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Zeitschriften (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

einmaliger Abdruck Druckauflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
2.000	62	62	62	70	97
10.000	62	70	74	96	132
20.000	62	80	96	123	174
30.000	69	91	123	152	217
50.000	91	127	188	263	360
100.000	111	157	257	369	512
175.000	128	181	297	424	589
250.000	140	198	336	453	635
375.000	162	227	392	528	739
500.000	175	244	428	578	809
625.000	203	284	493	668	938
750.000	228	318	554	750	1.047
1 Mio.	278	391	681	921	1.288
1,5 Mio.	369	516	899	1.215	1.703
2 Mio.	434	608	1.062	1.436	2.008
darüber	520	729	1.275	1.722	2.410

Digitale Produkte: siehe Tarif Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte

Zuschläge / Rabatte

1. Titel- und Rücktitelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100 %.
2. Für Abbildungen in Kundenzeitschriften oder sonstigen Zeitschriften, die für Image- oder Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
3. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitschriften sowie in Zeitschriften für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Rabatt von 25 % gewährt.
4. Für Veröffentlichungen in Zeitschriften, deren Format nicht größer als DIN A5 ist, wird ein genereller Rabatt von 25 % gewährt. Es werden jedoch je Werk mindestens EUR 62,- zzgl. USt. berechnet.

5. Für Abbildungen bis zu einem Flächeninhalt von 24 cm² wird ein genereller Rabatt von 40 % auf den Preis für 1/8 Seite gewährt; es werden jedoch je Werk mindestens EUR 62,- zzgl. USt. berechnet.
6. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in ausschließlich digital erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)*

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
500	27
1.000	33
2.000	39
3.000	43
5.000	55
10.000	77
20.000	88
30.000	99
50.000	110
75.000	123
100.000	131
je weitere angefangene 50.000	47

* Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

HTML-Nutzungen: siehe Internet-Tarif

Zuschläge / Rabatte

1. Titelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100 %.
2. Für Abbildungen in Kundenzeitungen und -zeitschriften oder sonstigen Zeitungen und Zeitschriften, die für Image- oder Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
3. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitungen und -zeitschriften sowie in Zeitungen und Zeitschriften für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Rabatt von 25 % gewährt.
4. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Konditionen

1. Video-Einspielungen: Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.

2. Bei gleichzeitigem Erscheinen von layoutidentischen Print- und digitalen Versionen (ePaper, eMag, App, ausgenommen HTML-Nutzungen) einer Zeitung oder Zeitschrift werden alle Auflagen addiert und nach dem Print-Tarif für Zeitungen bzw. Zeitschriften abgerechnet. Liegt der Anteil der digitalen Ausgaben bei fünf oder mehr Prozent der Gesamtauflage, wird ein Zuschlag von 20 % berechnet. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nachweis über die jeweiligen Auflagen- bzw. Downloadzahlen beizubringen.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Büchern, Broschüren und Booklets, auf CD-Covern, CD-ROMs, DVDs (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck Auflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
250	4	7	9	11	16
500	9	13	18	22	33
1.000	15	21	27	34	49
1.500	23	30	39	49	61
1.750	26	34	44	55	69
3.000	45	56	70	88	110
5.000	62	78	97	122	153
7.500	88	110	137	171	214
10.000	101	127	159	198	247
15.000	111	138	173	217	269
20.000	119	150	187	233	292
30.000	134	166	208	262	325
50.000	173	216	269	336	420
80.000	210	263	329	411	514
je weitere 10.000	23	28	38	49	60

Titel- und Rücktitelgestaltung: s. Pkt. II.1

Digitale Produkte (z. B. E-Books, CD-ROMs, DVDs)*

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
250	9
500	18
1.000	27
1.500	39
1.750	44
3.000	70
5.000	97
7.500	137
10.000	159
15.000	173
20.000	187
30.000	208
50.000	269
80.000	329
je weitere 10.000	36

* Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Titelgestaltung: s. Pkt. II.1

Vorführrechte und das Recht zum Einspeisen in digitale Netzwerke sind gesondert einzuholen.

Video-Einspielungen

Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.

Besondere Konditionen der Rechtevergabe für Bücher und Broschüren (in Ergänzung der Allgemeinen Konditionen)

I. Nachdrucke

1. Die Genehmigung der VG Bild-Kunst erstreckt sich nur auf die vom Verlag genannte Publikation in der genannten Auflage. Für jede nicht genehmigte Auflage erhebt die VG Bild-Kunst neben den Gebühren nach dem Grundtarif ohne jegliche Rabattierung einen Medienkontrollzuschlag von 100 %.

2. Werden nach Erteilung der Reproduktionsgenehmigung für eine bestimmte Auflage innerhalb von 24 Monaten nach Erscheinen der Publikation weitere Exemplare unverändert nach- oder fortgedruckt, so gilt dies als genehmigt, wenn die Erhöhung bei der VG Bild-Kunst vorher angefragt wurde und der Differenzbetrag innerhalb der Auflagenstaffel gezahlt wurde. Dies gilt auch für fremdsprachige Ausgaben im gleichen Verlag.
3. Kooperationsgeschäfte mit besonderer Vertriebsform bedürfen einer Einzelvereinbarung.

II. Zuschläge / Rabatte

Innerhalb der Punkte 3. bis 5. kann nur ein Rabatt in Anspruch genommen werden.

1. Titelbebilderung oder Schutzumschlag

Die Verwendung einer Illustration für den Titel oder Rücktitel bedingt einen Zuschlag von 200 % auf den Preis für die Verwendung im Innenteil, die Vergütung beträgt jedoch mindestens EUR 274,- zzgl. USt. für Printprodukte und CD-/DVD-Cover bzw. EUR 164,- zzgl. USt. für E-Books.

Wenn der Verlag ein E-Book mit der Titelgestaltung der Printversion bewirbt, das E-Book selbst diese Bilddatei aber nicht enthält, wird ein Honorar von EUR 164,- zzgl. USt. berechnet.

2. Ist der Rechnungsempfänger Vollmitglied des Deutschen Börsenvereins, wird ein Rabatt von 10 % auf die Tarife gewährt. Dieser Rabatt ist mit weiteren Rabatten kombinierbar.
3. Broschüren, die keine Handelsware sind und keine ISBN tragen (z. B. Verlagsbroschüren oder Programmhefte), können bei gleichzeitigem Erscheinen von identischer Print- und digitaler Version zusammengefasst werden. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

Abbildungen in Verlagsbroschüren bleiben unberechnet, wenn die Werke für die beworbenen Publikationen lizenziert wurden und vollständig und unverändert im Innenteil der Broschüre gezeigt werden. Titel-/Rücktitelabbildungen sowie veränderte Abbildungen (Beschnitt, Überdruck o. Ä.) im Innenteil sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

Für Programmhefte kultureller Einrichtungen wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

4. Schulbücher

Auf alle Schulbücher wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

Wird von einem Schulbuch eine gegenüber dem gedruckten Buch unveränderte Version (unverändertes Seitenlayout, PDF oder ähnliches Format, keine Einzeleinbindung der Bilddateien) auf elektronischen Speichermedien (CD/DVD/USB/Blu-ray etc.) oder im Internet zum (kostenpflichtigen) Download angeboten, so können diese elektronischen Derivate mit der Druckauflage zu einer Auflage zusammengefasst werden. Ein Download wird dabei wie ein Exemplar der Druckauflage gezählt. Voraussetzung ist die Angabe der genauen Aufteilung der Auflage auf die einzelnen Medien bei der Anfrage. Es wird ein Zuschlag von 30 % auf den Tarif für die Gesamtauflage erhoben.

5. Taschenbücher

Bei Illustrationen in Taschenbüchern, deren Breite 17 cm und deren Höhe 24 cm nicht überschreitet wird ein Rabatt von 25 % des auf Bücher anzuwendenden Tarifs gewährt. Bei einer geringfügigen Formatüberschreitung (bis 10 % der o. g. Maße) beträgt der Rabatt 15 %.

III. Sonderregelungen

1. Monografien

Bei Büchern, die überwiegend von einem einzigen Urheber illustriert sind, ist anstelle der vorstehenden Tarife eine prozentuale Abgeltung der Vergütungsansprüche möglich, die sich am Ladenverkaufspreis orientiert. Hierzu bedarf es einer Sondervereinbarung.

2. Ausstellungskataloge

- a. Bei nicht kommerziellen Ausstellungs- und Bestandskatalogen durch öffentlich zugängliche Museen findet der Tarif „nicht kommerzielle Museumskataloge“ Anwendung.
- b. Bei Buchhandelsausgaben von Ausstellungskatalogen kann ein Sonderrabatt gewährt werden, wenn die Gesamtbelastung der durch die VG Bild-Kunst berechneten Honorare 10 % des Nettoladenpreises übersteigt.

3. Publikationen werblichen Charakters

Imagebroschüren, Geschäftsberichte, Festschriften für oder von Unternehmen und ähnliche Schriften sowie Publikationen, die nicht der Eigenwerbung von Verlagen dienen und die einen hohen Anteil von Werbung beinhalten, werden nach dem Tarif für Werbebroschüren abgerechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Nicht kommerzielle Museumskataloge

Abgeltung des Vergütungsanspruchs nach §§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, § 60h UrhG für die Verbreitung von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG in nicht kommerziellen Ausstellungs- und Bestandskatalogen durch öffentlich zugängliche Museen

I. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG
 - a. durch öffentlich zugängliche Museen,
 - b. die diese Werke vervielfältigen bzw. vervielfältigen lassen, um sie dann in Katalogen zu verbreiten im Zusammenhang zur Ausstellung dieser Werke oder zur Dokumentation des Museumsbestandes und
 - c. die mit der Verbreitung dieser Kataloge keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.
2. Ausstellungskataloge dienen der Erschließung und Erläuterung einer Ausstellung. Werkabbildungen werden von diesem Tarif erfasst, wenn
 - a. die Werke ausgestellt sind und
 - b. die Abbildung dem erläuternden Charakter des Ausstellungskatalogs dient.
 - c. Keine kommerziellen Zwecke werden verfolgt, wenn
 - (1) der Textanteil, bezogen auf das Gesamtwerk, mindestens 20 % und
 - (2) der Anteil ganzseitiger Werkabbildungen, bezogen auf die Gesamtzahl, maximal 50 % beträgt
 - (3) sowie die Druckauflage des Ausstellungskatalogs eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet (inklusive Nachdrucke / Nachauflagen).
3. Bestandskataloge dienen ausschließlich der Dokumentation des Werkbestands des Museums in Form eines Verzeichnisses. Keine kommerziellen Zwecke werden verfolgt,
 - a. wenn die Druckauflage eines Bestandskatalogs in einem Zeitraum von drei Jahren eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet (inklusive Nachdrucke / Nachauflagen).
 - b. Bei Neuauflagen innerhalb von drei Jahren, die einer Veränderung der katalogisierten Werke Rechnung tragen, liegt ein neuer Bestandskatalog vor.
4. Mit der Vergütung wird der unverzichtbare Vergütungsanspruch nach §§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, § 60h UrhG abgegolten, unabhängig davon, ob sie von der VG Bild-Kunst oder von einer mit der VG Bild-Kunst über Repräsentationsvereinbarungen verbundenen Schwestergesellschaft vertreten werden.

II. Vergütung

1. Vergütungssätze (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Auflagenhöhe bis Anzahl Exemplare	bis 25 Abbildungen (1.-25.)	weitere 25 Abbil- dungen (26.-50.)	je weitere 25 Abbil- dungen (ab 51.)
500	137,00	102,75	68,50
750	219,00	164,25	109,50
1.000	329,00	246,75	164,50
1.500	575,00	431,25	287,50
2.000	794,00	595,50	397,00
3.000	1.314,00	985,50	657,00

Die Auflagenhöhen beziehen sich auf die hergestellte bzw. für die Herstellung vorgesehene Auflage (einschließlich elektronischer Offline-Versionen wie E-Book, CD-ROM oder DVD).

2. Berücksichtigt werden Abbildungen von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG, sofern
 - a. das Urheberrecht an dem Werk noch nicht erloschen ist und
 - b. das Werk vorbehaltlich § 63 Abs. 2 UrhG unverändert ist; im Fall einer Veränderung können diese Werknutzungen berücksichtigt werden, sofern die Einwilligung des Rechteinhabers zur Veränderung und zur Abgeltung nach Ziff. 1 vorliegt.
3. Werden mehrere Abbildungen von ein- und demselben Werk genutzt, werden bei der Ermittlung der Vergütung nach Ziff. 1 alle Abbildungen berücksichtigt.
4. (Rück-)Titelnutzungen bedürfen stets einer gesonderten ausdrücklichen Einwilligung, welche die VG Bild-Kunst bei dem Rechteinhaber einholt. Sie werden über Ziff. 1 abgegolten, sofern der Rechteinhaber nicht verlangt, eine Sondervereinbarung abzuschließen.
5. Einwilligungen zu Titelnutzungen und Werkveränderungen können von der VG Bild-Kunst nur bei solchen Rechteinhabern eingeholt werden, die auf vertraglicher Grundlage in einem Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst oder einer ihrer Schwestergesellschaften stehen, mit denen die VG-Bild-Kunst über Repräsentationsvereinbarungen verbunden ist.
6. Bei Bestandskatalogen, die mindestens 500 nach Ziff. 2 und 3 vergütungsrelevante Werkabbildungen enthalten, ist eine prozentuale Abgeltung des Vergütungsanspruchs i. H. v. 15 % des Nettoladenverkaufspreises (bezogen auf die gesamte Auflage) möglich, wenn diese zu einer niedrigeren Vergütung als nach Ziff. 1 führt.

III. Weitere Bestimmungen

1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist zu beachten. Im Fall seiner Verletzung wird ein Tarifaufschlag von 100 % geltend gemacht.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Nutzung an geeigneter Stelle Urheber und Werktitel zu nennen und den von der VG Bild-Kunst vorgegebenen Copyright-Vermerk abzudrucken (Name der Künstlerin/des Künstlers/Werktitel©VG Bild-Kunst, Bonn [Jahr der Lizenzierung]). Auch bei Sammelvermerken muss eine Zuordnung zum jeweiligen Werk erfolgen.
3. Rechte Dritter bleiben unberührt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Kalender

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Kalendern (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Handelskalender

einmaliger Abdruck Auflage bis	Abbildungsformat			
	bis DIN A5	bis DIN A4	bis DIN A3	größer als DIN A3
1.000	196	252	301	348
2.000	219	278	335	388
3.000	242	303	362	425
5.000	264	336	404	466
7.500	281	345	418	480
10.000	303	365	443	520
25.000	407	511	610	708
50.000	481	635	747	854
je weitere angefangene 10.000	30	49	54	58

Werbekalender

einmaliger Abdruck Auflage bis	Abbildungsformat			
	bis DIN A5	bis DIN A4	bis DIN A3	größer als DIN A3
1.000	295	378	451	525
2.000	329	418	502	581
3.000	362	456	544	636
5.000	396	503	606	700
7.500	425	518	629	721
10.000	456	548	665	782
25.000	611	767	913	1.064
50.000	722	954	1.120	1.281
je weitere angefangene 10.000	45	73	82	88

Zuschläge / Rabatte

1. Titelillustrationen bedingen einen Zuschlag von 100 %. Bei Wiederverwendung einer Titelillustration im Innenteil wird ein Rabatt von 50 % auf die Verwendung im Innenteil eingeräumt.
2. Für Tageskalender (1 Blatt pro Tag) wird ein Rabatt von 20 %, für Wochenkalender (1 Blatt pro Woche) wird ein Rabatt von 10 % auf die obenstehenden Tarife gewährt.
3. Unterschreitet das Kalenderformat in Höhe und Breite je 30 cm, so wird ein Rabatt von 20 % gewährt.

Konditionen

1. Die Reproduktion von Werken in Kalendern mit Werbeindruck bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Rechteinhaber. Daher ist in der Anfrage auf eine beabsichtigte Werbeerwendung des Kalenders ausdrücklich hinzuweisen.
2. Urhebernennung und Abdruck des Copyright-Vermerks entsprechend der Angabe der VG Bild-Kunst sind auf jedem einzelnen Kalenderblatt obligatorisch.
3. Kalender mit austauschbarem Kalendarium oder Kalender mit einem Dauerkalendarium werden nach den Tarifen für Einzeldrucke abgerechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Plakate / Poster

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG als Einzeldrucke (Plakate, Poster, Kunstdrucke usw.) (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

einmaliger Abdruck Auflage bis	bis DIN A4	bis DIN A3	bis DIN A2	bis DIN A1	bis DIN A0	darüber (bis 2 m²)*
100	77	130	221	377	641	1.091
250	162	276	470	800	1.363	2.317
500	234	400	680	1.157	1.970	3.349
1.000	339	578	982	1.672	2.846	4.839
2.000	417	710	1.207	2.054	3.496	5.944
3.000	532	904	1.538	2.619	4.458	7.578
je weitere 1.000	177	301	513	873	1.486	2.526

* Für größere Plakatflächen siehe Tarif für Werbe- und Dekorationszwecke

Zuschläge / Rabatte

1. Für werbliche Nutzungen wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
2. Bewirbt eine kulturelle Institution (Museum, Theater o. Ä.) eine ihrer Veranstaltungen, entfällt der Zuschlag unter Ziff. 1 und es wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

Konditionen

Die Urhebernennung und der Abdruck des Copyright-Vermerks entsprechend der Angabe der VG Bild-Kunst sind auf jedem einzelnen Druck obligatorisch.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Postkarten / Grußkarten / E-Cards

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Postkarten / Grußkarten / E-Cards (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Auflage /Downloads / Zugriffe	bis DIN A6	bis DIN A5
500	96	145
1.000	141	211
2.000	193	289
3.000	245	367
5.000	346	519
7.500	473	710
10.000	602	903
15.000	859	1.288
25.000	1.370	2.054
50.000	2.645	3.968
100.000	5.199	7.798
150.000	7.751	11.626
je weitere angefangene 10.000	511	766

Zuschläge / Rabatte

1. Ist das Abbildungsformat größer als DIN A5, gilt der Poster-Tarif. Für E-Cards gilt der Tarif < DIN A5.
2. Bei Klappkarten wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.
3. Für Werbeeindrücke wird ein Zuschlag von 50 % auf den sich bis dahin ergebenden Gesamttarif berechnet.
4. Printidentische digitale Produkte werden bei zeitgleichem Erscheinen mit der Printauflage zusammengefasst. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Projektionsvorlagen

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Projektionsvorlagen, z. B. als Dias, Overheadprojektorfolien, für Whiteboards etc. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Auflage bis	Gebühr
100	88
250	153
500	263
1.000	438
2.000	703
3.000	794
5.000	1107
je weitere angefangene 1.000	111

Zuschläge / Rabatte

Bei Produkten, die ausschließlich für den schulischen oder kirchlichen Gebrauch bestimmt sind, wird ein Rabatt von 60 % eingeräumt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Werbebroschüren / Werbemittel / Imagebroschüren / Geschäftsberichte

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck Auflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
1.000	251	314	392	471	731
2.000	400	502	624	751	1.167
5.000	652	815	1.015	1.223	1.900
10.000	717	896	1.117	1.346	2.090
30.000	1.033	1.290	1.609	1.937	3.009
50.000	1.083	1.356	1.688	2.035	3.159
100.000	1.298	1.623	2.025	2.440	3.791
250.000	2.326	2.913	3.630	4.375	6.797
500.000	3.223	4.032	5.025	6.056	9.406
1 Mio.	3.580	4.480	5.586	6.731	10.455
je weitere angefangene 100.000	287	358	447	540	835

Digitale Produkte

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
1.000	392
2.000	624
5.000	1.015
10.000	1.117
30.000	1.609
50.000	1.688
100.000	2.025
250.000	3.630
500.000	5.025
1 Mio.	5.586
je weitere angefangene 100.000	447

Zuschläge / Rabatte

Abbildungen auf der Titelseite oder dem Rücktitel bedingen einen Zuschlag von 100 %.

Konditionen

Printidentische digitale Produkte werden bei gleichzeitigem Erscheinen mit der Printauflage zusammengefasst. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Werbeanzeigen

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Werbeanzeigen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck Auflage bis	Seitengröße bis			
	1/4	1/2	1/1	2/1
10.000	450	567	678	883
50.000	791	1.357	1.953	2.539
100.000	1.133	1.953	2.722	3.540
250.000	1.490	2.488	3.389	4.405
500.000	1.811	3.184	4.315	5.611
1 Mio.	2.978	4.774	6.780	8.815
je weitere angefangene 500.000	1.164	1.558	2.208	2.870

Digitale Produkte

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
10.000	567
50.000	1.357
100.000	1.953
250.000	2.488
500.000	3.184
1 Mio.	4.774
je weitere angefangene 500.000	1.558

Zuschläge / Rabatte

1. Die Verwendung auf Titel oder Rücktitel einer Publikation bedingt einen Zuschlag von 50 %.
2. Mehrfachschaltungen der gleichen Anzeige in verschiedenen Druckmedien werden zu einer Gesamtauflage zusammengefasst. Für eine Schaltung in zwei bis fünf Druckmedien wird ein Zuschlag von 30 %, für eine Schaltung in mehr als fünf Druckmedien wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Reproduktionen für Werbe- und Dekorationszwecke

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG als Großformate für Messen, Schaufenster, Großplakatflächen usw. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Auflage bis	Abbildungsformat Fläche bis m ²				
	1	3	5	10	30
1	423	597	918	1.694	1.975
10	630	888	1.363	2.522	2.940
50	987	1.388	2.139	3.951	4.608
je weitere angefangene 10	72	100	154	285	334

Zuschläge / Rabatte

Kulturellen Institutionen wird zur Bewerbung von Kunstausstellungen ein Rabatt von 60 % gewährt.

Konditionen

1. Dieser Tarif gilt für eine Nutzungsdauer von maximal einem Jahr.
2. Bei Abbildungsformaten über 30 m² ist eine Sondervereinbarung erforderlich.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Merchandising

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Textilien, Leder, Keramik, Uhren, Schmuck etc. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Gebühren müssen für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der Auflagenhöhe mit den Berechtigten abgestimmt werden. Sie betragen in der Regel 15 % vom Netto-Ladenendverkaufspreis, mindestens jedoch 25 % vom Abgabepreis des Herstellers.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Kundenkarten / Geldkarten

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Kundenkarten, Geldkarten u. Ä. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Der Mindesttarif je Karte beträgt EUR 0,82. Für Werbeeindrücke wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Briefmarken

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Briefmarken (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Gebühr für die Nutzung auf einer Briefmarke o. Ä. beträgt

für eine Auflage bis 25.000.000 Marken	10.950
darüber	14.235

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Verpackungen

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Verpackungen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Auflage bis	Gebühr
1.000	773
2.000	929
3.000	1.085
5.000	1.240
7.500	1.392
10.000	1.546
15.000	1.856
25.000	2.320
50.000	3.482
100.000	4.642
je weitere angefangene 10.000	154

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Etiketten

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Etiketten (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Auflage bis	Gebühr
1.000	77
2.000	139
3.000	203
5.000	324
7.500	441
10.000	556
15.000	750
25.000	1.139
50.000	1.911
100.000	3.073
150.000	4.234
je weitere angefangene 10.000	154

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Bildschirmwiedergabe

Die Gebühr für die Sichtbarmachung von elektronisch gespeicherten Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf öffentlich zugänglichen Bildschirmen beträgt pro angefangenes Jahr und je Bildschirm (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

bei einer Bildschirmdiagonale	bis 35 cm	bis 100 cm	bis 500 cm	darüber
	36	77	231	389

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Vermietung von Original-Werken

Gebühr für das Vermieten von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 27 Abs. 2 UrhG (netto pro Werk in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die tarifliche Gebühr beträgt 10 % des aus der Vermietung erzielten Entgelts ohne Umsatzsteuer oder des Wertes, der anstelle eines Entgelts für die Vermietung erbrachten Sach- oder Dienstleistung, wenigstens aber EUR 60,- zzgl. USt. je Vermietobjekt und angefangenem Zeitraum von 60 Tagen.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Filmvorführungen

Gebühren für die Aufführung von Künstlerfilmen, TV-Filmen oder anderen Produktionen, die Werke der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG enthalten, auf Messen, in Kinos, Museen und anderen Einrichtungen (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

1. Einzelne Vorführungen

(Tarife gelten pro Vorführung)

Anzahl der möglichen Zuschauerplätze je Vorstellung	bis 50	bis 100	je 50 mehr
	35	70	15

Zuschläge / Rabatte

- Bei mehr als 5 Vorstellungen wird ein Rabatt von 15 % eingeräumt. Bei mehr als 10 Vorstellungen wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt. Bei mehr als 20 Vorstellungen wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.
- Für Hochschulfilme werden 50 % des Tarifs berechnet, wenn folgende Einschränkungen zutreffen:
 - maximal 20 Vorführungen
 - maximaler Nutzungszeitraum 24 Monate
 - ausschließlich nicht kommerzielle Verwendungen oder Vorführungen auf Festivals

Bei der Aufnahme in den kommerziellen Verleih bzw. bei Ausstrahlung durch einen Fernsehsender findet der Tarif für Filme Anwendung, wobei die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden.

Konditionen:

- Eine pauschale Abgeltung der Gebühren für eine begrenzte Zeit bei beliebig vielen Vorstellungen ist im Einzelfall möglich.
- Vorführungen zu Werbe-/Imagezwecken bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Wiederholte Vorführungen im Rahmen von Kunstausstellungen

Anzahl der im Film gezeigten Werke	Tägliche Vorführ-Frequenz während der ersten 12 Wochen	
	bis zu zweimal	öfter
bis 4	77	116
5 bis 10	154	231
11 bis 50	310	465
darüber / monografi- scher Film	465	696

Zuschläge / Rabatte

Bei einer Verlängerung um bis zu vier weiteren angefangenen Wochen werden zusätzlich 25 % des o. a. Tarifs erhoben. Danach werden für weitere angefangene vier Wochen zusätzlich jeweils 15 % des o. a. Tarifs erhoben.

3. Wiederholte Vorführungen zu werblichen bzw. Image-Zwecken bspw. auf Messen

(Tarife gelten pro Werk)

Nutzungszeitraum	1 bis 5 Tage	6 bis 10 Tage	11 bis 365 Tage
	55	82	110

Zuschläge / Rabatte

Bei mehr als fünf Werken wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt. Bei mehr als 15 Werken wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.

Konditionen:

Nutzungszeiträume über ein Jahr bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Fernsehsendungen

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien in einem Fernsehprogramm, welches in der BRD ausgestrahlt wird, i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Fernsehsendungen (netto pro Werk pro 30 Sekunden in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Vergütung beträgt bei einem durchschnittlichen gesamtdeutschen jährlichen Marktanteil des Fernsehsenders

von unter 2 %	27
von 2 % bis 8 %	137
von über 8 %	219

Zuschläge / Rabatte

1. Jede Wiederholung im gleichen Sender innerhalb einer Woche wird mit 20 % des Tarifs berechnet.
2. Seven-days-catch-up in der Mediathek wird mit 20 % des Fernseh-Tarifs berechnet. Darüber hinaus gilt der Film-Tarif.

Konditionen:

1. Die Nutzungsgenehmigung erlischt zehn Jahre nach ihrer Erteilung, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert wird.
2. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Filme

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Spiel- und Dokumentarfilmen (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

1. Spielfilme

Rechteumfang	Dauer		
	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Deutschsprachige Länder			
Grundtarif Kino	401	601	800
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	160	241	320
zusätzlich online*	112	168	224
Europa			
Grundtarif Kino	601	800	1.001
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	241	320	401
zusätzlich online*	168	224	280
Welt			
Grundtarif Kino	800	1.001	1.201
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	320	401	481
zusätzlich online*	224	280	336

* Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

2. Dokumentarfilme

Rechteumfang	Dauer		
	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Deutschsprachige Länder			
Grundtarif Kino	230	345	460
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	92	138	184
zusätzlich online*	65	96	129
Europa			
Grundtarif Kino	345	460	576
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	138	184	230
zusätzlich online*	96	129	161

Welt			
Grundtarif Kino	460	576	691
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	184	230	276
zusätzlich online*	129	161	194

* Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

3. Monografische Filme

(Filme, die sich mit den Werken nur eines Künstlers befassen)

Rechteumfang	Dauer des Films				
	bis zu 15 Min.	bis zu 30 Min.	bis zu 45 Min.	bis zu 60 Min.	ab 60 Min.
Deutsch- sprachige Länder					
Grundtarif Kino	2.072	3.797	5.179	6.214	6.905
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	829	1.519	2.072	2.486	2.762
zusätzlich online*	580	1.063	1.450	1.740	1.934
Europa					
Grundtarif Kino	2.762	5.179	7.250	8.977	10.358
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	1.105	2.072	2.901	3.591	4.143
zusätzlich online*	773	1.450	2.030	2.513	2.901
Welt					
Grundtarif Kino	3.453	6.560	9.322	11.738	13.810
zusätzlich Video/ VHS/ DVD	1.381	2.624	3.728	4.695	5.524
zusätzlich online*	967	1.836	2.610	3.287	3.866

* Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

Mit der Lizenzgebühr für monografische Filme ist die Nutzung für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Erstaufführung abgegolten.

Konditionen

1. Die Tarife der Ziffern 1 und 2 gelten je Werk je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
2. Bei Spielfilmen verdoppelt sich der Tarif, wenn das Kunstwerk Teil der Spielhandlung ist.
3. Für Hochschulfilme werden 20 % des Tarifs berechnet, wenn folgende Einschränkungen eingehalten werden:
 - a. maximal 25 Vorführungen
 - b. Nutzungszeitraum maximal 24 Monate
 - c. ausschließlich nicht kommerzielle Verwendungen oder Vorführungen auf FestivalsBei der Aufnahme in den kommerziellen Verleih bzw. bei Ausstrahlung durch einen Fernsehsender findet der Tarif für Filme Anwendung, wobei die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden.
4. Bei einer Verlängerung der Lizenz gilt der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültige Tarif.
5. Die Nutzungsentgelte für Fernsehausstrahlungen werden von der VG Bild-Kunst (oder ihren ausländischen Partner-Gesellschaften) gegenüber den Sendern direkt abgerechnet.
6. Für Eigenproduktionen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens gelten Sonderkonditionen.
7. Sollen nur die Rechte für Videoauswertung erworben werden, findet der Tarif Video Anwendung.
8. Die Lizenz für deutschsprachige Länder berechtigt nicht zur Herstellung von anderen als deutschen Sprachfassungen.
9. Der Tarif für Werke der Bildenden Kunst und der Fotografie in Internet-Filmen (Filme, die ausschließlich im Internet veröffentlicht werden) beträgt EUR 99,- zzgl. USt. je Werk je Jahr und je angefangene Nutzungsdauer des Werkes von 30 Sekunden.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Video

(Filme auf AV-Trägern wie VHS, DVD, Blu-Ray o. Ä.)

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf AV-Trägern. Es gelten je Werk und je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden folgende Mindesttarife (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Auflage bis	Anzahl der Werke				
	1–4	5–12	13–25	26–49	> 50
100	25	23	20	16	14
500	50	46	39	32	27
1.000	76	69	59	48	42
je weitere 1.000	58	51	45	37	31

Bei monografischen Filmen werden 10 % des Netto-Verkaufspreises berechnet.

Konditionen

1. Bei Spielfilmen verdoppelt sich der Tarif, wenn das Kunstwerk Teil der Spielhandlung ist.
2. Bei einer Nachlizenzierung (Erhöhung der Auflage) gilt der zum Zeitpunkt der Nachlizenzierung gültige Tarif.
3. Werbespots und Videoclips bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung.
4. Mindesttarife für Werbespots:
 - a. Der Mindesttarif je TV-Ausstrahlung beträgt EUR 401,- zzgl. USt. je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
 - b. Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung national beträgt EUR 601,- zzgl. USt. je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
 - c. Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung europaweit beträgt EUR 1.001,- zzgl. USt. je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
 - d. Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung weltweit beträgt EUR 1.402,- zzgl. USt. je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
 - e. Der Mindesttarif für Online-Rechte je Monat beträgt EUR 775,- zzgl. USt. je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Internet

Die aktuellen Tarife sind auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlicht: <https://www.bild-kunst.de/service/tarife/tarife>

Publikationen, die erst betrachtet werden können, nachdem der Nutzer sie entgeltlich oder unentgeltlich auf ein eigenes Endgerät geladen hat, werden nach den Tarifen für digitale Nutzungen berechnet, die jeweils unter den Print-Tarifen aufgeführt werden.

Volltext-Onlinesuche

Gebühren für die Veröffentlichung von Werken der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafiken, Illustrationen und anderem Bildmaterial i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG für ausschnittweise Buchveröffentlichungen in Volltext-Suchprogrammen (z. B. Libreka, Amazon, books.google) (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Anzahl der Plattformen	Die Vergütung beträgt pro Jahr und Buch	
	bis 10 Abb.	bei mehr als 10 Abb.
1 Plattform	0,82	1,64
2 Plattformen	1,64	3,29
3 Plattformen	2,46	4,93
jede weitere Plattform	0,55	1,10

Für Bücher, bei denen lediglich der Titel illustriert ist, ist keine Vergütung zu zahlen; abrechnungspflichtig sind nur Bildnutzungen im Innenteil.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe